

Dokument

Wahlordnung Delegiertenwahl Slow Food Deutschland e.V.

1. Allgemeines

1.1. Dieses Dokument dient zur Erläuterung und Festlegung, wie Wahlen von Delegierten bei Slow Food Deutschland durchgeführt werden sollen.

1.2 Es regelt verbindlich die Durchführung, kann aber mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass Ausführungsbestimmungen optimiert werden sollten.

1.3. Es ergänzt die Satzung von Slow Food Deutschland e.V., verabschiedet am XXXX auf der Mitgliederversammlung in XXXX .

2. Erläuterungen

Im Zuge der stetig wachsenden Mitgliederzahlen von Slow Food Deutschland ist es notwendig, die Vereinsstrukturen den Mitgliederzahlen anzupassen. Da es immer nur eine bestimmte Anzahl von aktiven Mitgliedern gibt und sich die große Mehrheit nicht für den operativen Teil der Vereinsarbeit interessiert, Vorstandswahlen und strategische Ausrichtung des Vereins jedoch auf wesentlich größeres Interesse stößt, sollten die Aufgaben der Mitglieder des Vereins aufgeteilt werden. Die Aufgaben des operativen Teils übernehmen Delegierte, die mehr grundsätzlichen verbleiben bei den Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung ist in der Satzung geregelt. Der Verteilungsschlüssel für die Delegierten und die Wahl wird in diesem Dokument geregelt.

3. Durchführung

3.1 Delegiertenschlüssel

In der Delegiertenversammlung besitzt jedes Convivium Stimmen, die sich nach der Zahl seiner am 1. Januar des Stichjahres gemeldeten Mitglieder richten, und wird nach folgendem Schlüssel berechnet:

bis zu 50 Mitglieder	1 Stimme
bis zu 150 Mitglieder	2 Stimmen
bis zu 300 Mitglieder	3 Stimmen
bis zu 400 Mitglieder	4 Stimmen
bis zu 500 Mitglieder	5 Stimmen
bis zu 600 Mitglieder	6 Stimmen.

Pro weiteren vollendeten 100 Mitgliedern jeweils 1 Stimme zusätzlich.

Der Delegiertenschlüssel wird für die Dauer der Amtsperiode festgeschrieben.

Im Zeitraum der Wahlperiode neu gegründete Convivien wählen die Anzahl der Delegierten, die der Anzahl der Mitglieder bei der Gründung des Conviviums entsprechen.

3.2 Wahlperiode

Die Delegierten werden für 4 Jahre von den Mitgliedern des Conviviums gewählt.
Die Wahlen zur Conviviumswahl werden zeitgleich durchgeführt.

3.3 Kandidaten zur Delegiertenwahl

Jedes Mitglied des Conviviums kann als Delegierter gewählt werden. Voraussetzung ist, der Zugriff auf einen Internetanschluss.

3.4 Durchführung der Wahl

Die Wahl der Delegierten wird spätestens 2 Monate vor der in diesem Jahr angesetzten Delegiertenversammlung durchgeführt.

Sechs Wochen vor der Wahl wird durch die Convivienleitung zur Convivienversammlung mit Wahl der Delegierten eingeladen. Die Einladung erfolgt per e-mail oder per Post an die Mitglieder, die keine e-mail Adresse haben.

Bis 2 Wochen vor der Wahl können Bewerbungen oder Wahlvorschläge schriftlich an die Convivienleitung eingereicht werden.

Nach Ablauf der Frist, es gilt der Eingang bei der Convivienleitung, werden die Bewerbungen in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Es ist zu gewährleisten, dass diese Wahlliste von zwei Personen kontrolliert und unterschrieben wird, die sich nicht als Delegierte zur Wahl stellen.

Für jeden Delegierten muss auch eine Ersatzperson gewählt werden.

Für die Wahl wird ein Wahlleiter von der Versammlung gewählt.

Die Wahl kann öffentlich, oder auf Verlangen von einer Person geheim durchgeführt werden.

Gewählt werden die einzelnen Delegierten und deren Ersatzleute. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Ja Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Wahl der Delegierten wird ein Protokoll angefertigt, das vom Convivienleiter und Wahlleiter unterschrieben wird und das im Original an die Geschäftsstelle geschickt wird.

Die Delegierten vertreten das Convivium bei der Delegiertenversammlung.

Die Ersatzleute werden zu Delegierten, wenn ein Delegierter sein Amt nicht mehr ausüben kann. (z.B. Verhinderung, Austritt, Rücktritt, Wegzug, Krankheit, Tod.)

Wenn nicht mehr genügend Personen vorhanden sind, um die Zahl der Delegierten aufrechterhalten zu können, muss nachgewählt werden. Der Nachrücker wird dann für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

Wenn ein Convivium nicht fristgerecht wählt, so verliert es für dieses Jahr seine Rechte und erhält kein ihm zustehendes Convivienbudget.